

Bundessozialgericht

- 5 RKn 9/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
27. Mai 1977

U r t e i l

.....
als Urkundsbeamter
der Geschäfts-
stelle

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:
.....

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1977 für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 11. Dezember 1975 und des Sozialgerichts Hannover vom 26. September 1973 aufgehoben, soweit sie die Beklagte verurteilen, die Versicherung des Klägers vom 1. April 1950 bis 19. Dezember 1958 in der knappschaftlichen Rentenversicherung anzurechnen; insoweit wird die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 9. Juni 1972 abgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zur Hälfte zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten um die Höhe der Knappschaftsrente des Klägers wegen Erwerbsunfähigkeit.

Der 1919 geborene, aus Oberschlesien stammende Kläger, Inhaber des Vertriebenenenausweises A, war nach der Reifeprüfung von Juli 1938 bis September 1939 als Praktikant in einer Steinkohlengrube in Kattowitz tätig, leistete sodann Kriegsdienst, war von Februar 1945 bis März 1947 in seiner Heimat bei der polnischen Eisenbahn beschäftigt, arbeitete vom 1. April 1947 bis zum 31. März 1950 als Abteilungsleiter bei der Zentralverwaltung der Kohlenindustrie in Kattowitz und anschließend von April 1950 bis Dezember 1958 ebenfalls in Kattowitz im Baumaterialbetrieb der Kohlenindustrie (bis März 1958) und (ab 12. April 1958) im Unternehmen für Präfabrikate der Kohlenindustrie als Dezernatsvorsteher und stellvertretender Dezernatsvorsteher. Später war der Kläger bis 1967 als technischer Inspektor, Inspektor des Transportwesens und - zuletzt - als "Disposytor" in einer Steinkohlengrube tätig. 1967 übersiedelte er ins Bundesgebiet.

Mit - während eines sozialgerichtlichen Streitverfahrens erteiltem - Bescheid vom 9. Juni 1972 gewährte die Beklagte dem Kläger ab 7. April 1972 Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit von 1.233,90 DM monatlich mit Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen und aus der Rentenversicherung der Angestellten. Hierbei rechnete sie die nach ihrer Ansicht glaubhafte Beschäftigung und Versicherung des Klägers bei der Zentralverwaltung der Kohlenindustrie in Kattowitz für die Zeit vom 1. April 1947 bis 31. Mai 1949 - unter Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 - in der Rentenversicherung der Angestellten, und zwar in der Leistungsgruppe B 4 der Anlage 1 zum Fremdrentengesetz (FRG) an,



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

und die restliche Zeit vom 1. Juni 1949 bis 31. Mai 1950 in der knappschaftlichen Rentenversicherung, und zwar in der Leistungsgruppe C II b 2 aa0; die Zeit von April 1950 bis Dezember 1958 rechnete sie als glaubhafte Beitragszeit in der Angestelltenversicherung an (Leistungsgruppe B 3).

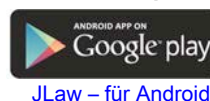
Das vom Kläger angerufene Sozialgericht (SG) hat die Beklagte u.a. verurteilt, die glaubhafte Versicherung des Klägers in Kattowitz vom 28. Januar 1945 bis 31. Mai 1949 in die Leistungsgruppe 3 einzuordnen und die weitere Beitragszeit vom 1. April 1950 bis zum 19. Dezember 1958 der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen. Die Berufungen der Beklagten und der Beigeladenen hiergegen hat das Landes-sozialgericht (LSG) im angefochtenen Urteil vom 11. Dezember 1975 - unter teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urteils im übrigen - zurückgewiesen und ausgeführt: Die Zeit vom 1. April 1947 bis 31. Mai 1949, während welcher der Kläger als Abteilungsleiter bei der Zentralverwaltung der Kohlenindustrie in Kattowitz tätig gewesen und die unstreitig in der Angestelltenversicherung zu berücksichtigen sei, sei in die Leistungsgruppe B 3 der Anlage 1 zu § 22 FRG einzuordnen, weil der Kläger über besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügt habe.

Hinsichtlich der Zuordnung zur knappschaftlichen Versicherung in bezug auf die Beschäftigung des Klägers von 1950 bis 1958 im Baumaterialbetrieb der Kohlenindustrie und im Unternehmen für Präfabrikate der Kohlenindustrie in Kattowitz sei maßgebend, daß der Hauptbetrieb - Grube - und der Nebenbetrieb technisch ineinandergegriffen hätten und an den Bedürfnissen der Kohlenindustrie ausgerichtet gewesen seien.

Gegen dieses Urteil hat das LSG für die Beklagte die Revision zugelassen. Die Beklagte hat die Revision eingelegt, in der mündlichen Verhandlung aber insoweit wieder zurückgenommen, als sie - Beklagte - verurteilt worden ist, den Kläger für die Beitragszeit vom 1. April 1947 bis zum 31. Mai 1949 in die Leistungsgruppe B 3 einzuordnen. Zur Begründung des Rechtsmittels trägt die Beklagte vor, bezüglich der Frage,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ob der Kläger für die Zeit von 1950 bis 1958 als der knappschaftlichen Versicherung zugehörig betrachtet werden könne, sei maßgebend, daß der Baumaterialienbetrieb und das Unternehmen für Präfabrikate der Kohlenindustrie in Kattowitz betrieblich von den Kohlengruben getrennt gewesen seien. Sie hätten organisatorisch und betrieblich selbständig gearbeitet. Mangels einer Tätigkeit in einem knappschaftlichen Nebenbetrieb lasse sich die Zeit von 1950 bis 1958 nicht der knappschaftlichen Versicherung zuordnen.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils sowie des Urteils des Sozialgerichts Hannover vom 26. September 1973 die Klage auch insoweit abzuweisen, als der Kläger begehrt, die Beitragszeit vom 1. April 1950 bis zum 31. Dezember 1958 der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Beigeladene hat nichts beantragt und auch nichts vorgetragen.

II.

Die zulässige Revision der Beklagten ist begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 FRG werden die von einem Vertriebenen bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, sofern sie auf Grund einer Pflichtversicherung in einer der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechenden Berufsversicherung zurückgelegt sind. Nach den schlüssigen Darlegungen des ISG war dies beim Kläger in der hier streitigen Zeitspanne, in der er als Dezernatsvorsteher und stellvertretender Dezernatsvorsteher im Baumaterialienbetrieb und im Unternehmen für Präfabrikate der Kohlenindustrie in Kattowitz beschäftigt war, nicht der Fall. Hiernach wäre diese glaubhafte Beitragszeit nur dann der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen, wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 Satz 1 FRG erfüllt wären. Nach dieser Bestimmung hat eine solche Zuordnung zu geschehen, wenn Beitrags- oder Beschäftigungszeiten in einem knappschaftlichen Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) zurückgelegt sind, ohne daß Beiträge zu einer der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechenden Berufsversicherung entrichtet sind und die Beschäftigung, wäre sie im Bundesgebiet verrichtet worden, nach den jeweils geltenden reichs- oder bundesrechtlichen Vorschriften der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung unterlegen hätte. Nach § 2 Abs. 2 RKG sind knappschaftliche Betriebe auch Betriebsanstalten oder Gewerbsanlagen, die als Nebenbetriebe eines knappschaftlichen Betriebes mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen. Der erkennende Senat hat in der Entscheidung vom 1. Juli 1969 (SozR Nr. 3 zu § 2 RKG) bereits herausgestellt, daß § 2 Abs. 2 RKG unbestimmt gehalten ist und der Begriff des knappschaftlichen Nebenbetriebes außerordentlich komplex ist. Der Senat hat dort weiter darauf hingewiesen, daß sich die Einbeziehung der Arbeitnehmer dieser Betriebe in die nach ihrer Zwecksetzung für sie wesensfremde bergmännische Berufsversicherung allein aus praktischen Gesichtspunkten rechtfertige; deshalb müßten besondere betriebliche Bedürfnisse gerade für eine einheitliche



- 6 -

Versicherung beider Betriebe sprechen. Bei diesen rechtlichen Gegebenheiten liegt auf der Hand, daß ein knappschaftlicher Nebenbetrieb nur angenommen werden kann, wo der in § 2 Abs. 2 genannte "betriebliche Zusammenhang" zweifelsfrei bejaht werden kann.

Nach den - knappen - tatsächlichen Feststellungen des LSG handelte es sich bei den zu beurteilenden beiden Kattowitzer Betrieben um Unternehmungen, die zum Teil Aufgaben durchführten, die in der Bundesrepublik Deutschland knappschaftliche Betriebe selbst durchzuführen pflegen, die zum anderen Teil - unter Zugrundelegung der genannten Rechtsprechung des Senats - die Merkmale eines knappschaftlichen Nebenbetriebes aufweisen, zum Teil aber die Merkmale eines reinen Zulieferungsunternehmens haben, teilweise aber auch nicht eindeutig in eine dieser Gruppen einzuordnen sind. Bei diesen Gegebenheiten mußte der Senat entsprechend dem Grundgedanken der in § 20 Abs. 5 FRG getroffenen Regelung verfahren. Nach dieser Vorschrift werden Beitrags- oder Beschäftigungszeiten der Rentenversicherung der Arbeiter zugeordnet, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen zweifelhaft ist, welchem Versicherungszweig die Zeiten zuzuordnen sind. Die Anwendung dieser Bestimmung auf den vorliegenden Fall scheitert nicht schon daran, daß die Unklarheit der Zuordnung nicht vorwiegend auf tatsächlichen, sondern auf rechtlichen Gründen beruht; auch auf Fälle der letztgenannten Art läßt sich die Norm ihrer Zwecksetzung nach anwenden (BSGE 15, 197, 202 = BSG in SozR Nr. 15 zu § 1 FRG aF). Auch der Umstand, daß vorliegend eine Zuordnung der streitigen Zeiten zur Arbeiterrentenversicherung nicht in Frage kommt, weil der Kläger zweifelsfrei keine entsprechende Tätigkeit ausgeübt hat, steht der Anwendung des Grundgedankens aus § 20 Abs. 5 FRG nicht entgegen. Zwar wollte der Gesetzgeber Zweifel über die Zuordnung in bezug auf alle nach § 20 Abs. 1 bis 4 FRG in Frage kommenden Zweige der gesetzlichen Rentenversicherung, also in bezug auf Arbeiterrentenversicherung, Angestelltenversicherung und knappschaftliche Rentenversicherung geregelt wissen. Das



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



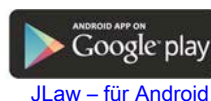
-7-

Bestreben des Gesetzgebers, eine alle denkbaren Fälle umfassende "Auffangregelung" zu treffen, nötigt indessen nicht, die Anwendbarkeit der Vorschrift auf Fälle zu verneinen, in denen - wie vorliegend - die Zweifel in bezug nur auf zwei Zweige der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen; der häufigste Anwendungsfall der Vorschrift wird zwar der sein, in denen Zweifel über die Zuordnung allein zur Arbeiterrentenversicherung oder zur Angestelltenversicherung bestehen. Aber auch gegen die Anwendung der Vorschrift speziell bei Zweifeln, ob die streitige Zeit der Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen ist, bestehen keine durchgreifenden Bedenken. § 20 Abs. 5 FRG löst für keinen der denkbaren Zweifelsfälle die Frage der Zuordnung dahin, daß die knappschaftliche Rentenversicherung für zuständig erklärt wird. Das bedeutet, daß Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten bei bestehenden Zweifeln niemals der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet werden können. Dann aber muß der Vorschrift auch für den vorliegenden Zweifelsfall entnommen werden, daß die streitige Zeit nicht der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet werden kann, sondern als angestelltenversicherungs-pflichtig der Angestelltenversicherung zugeordnet werden muß. Das aber hat die Beklagte vorliegend getan. Hierbei muß es demgemäß verbleiben, so daß unter Abänderung des angefochtenen Urteils zu entscheiden war wie geschehen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)